

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

Gemäß § 57 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 - 3 der Hauptsatzung hat der Rat der Stadt Hückelhoven durch Beschluss vom 09.12.2009 nachfolgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

1. Hauptausschuss, wobei die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden (Haupt- und Finanzausschuss) - siehe § 3
2. Rechnungsprüfungsausschuss - siehe § 4
3. Schulausschuss - siehe § 5
4. Wahlprüfungsausschuss - siehe § 6
5. Kultur-, Sport- und Städtepartnerschaftsausschuss - siehe § 7
6. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Strukturfragen - siehe § 8
7. Bau- und Umweltausschuss - siehe § 9
8. Jugendhilfeausschuss - siehe § 10
9. Ausschuss für Soziales, Senioren und Integration - siehe § 11
10. Wahlausschuss - siehe § 12

§ 2

Befugnisse der Ausschüsse

1. Die Ausschüsse sind zuständig für die Vorbereitung aller Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches.
2. Gemäß § 10 Abs. 2 b) der Hauptsatzung entscheidet der Hauptausschuss bei Überschneidungen und Meinungsverschiedenheiten in Zuständigkeitsfragen der Fachausschüsse untereinander, und zwar in der Sache selbst.
3. Der Rat kann zusätzlich zu den Entscheidungsbefugnissen, die den einzelnen Ausschüssen nach dieser Zuständigkeitsordnung übertragen werden, den Ausschüssen im Einzelfall Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit § 41 Abs. 1 GO NRW nicht entgegensteht. Dies gilt auch für Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 GO NRW (Geschäfte der lfd. Verwaltung), die der Rat an sich zieht und dann zur Entscheidung oder deren weiterer Vorbereitung in einen Ausschuss verweist.
4. Für die Ausführung eines Beschlusses eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis gilt § 31 der Geschäftsordnung des Rates (3 Tage Sperrfrist).
5. Der Rat kann jederzeit und in jedem Stadium alle Angelegenheiten an sich ziehen, sofern gesetzliche Vorschriften (z.B. § 12 Schulverwaltungsgesetz) nicht entgegenstehen. Es gilt § 10 der Hauptsatzung.

6. Jeder Ausschuss ist berechtigt, besonders bedeutungsvolle Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches an den Rat abzugeben.
7. Entscheidungsbefugte Ausschüsse sind nur aufgrund besonderer Ratsbeschlüsse im Einzelfall berechtigt, Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf den Bürgermeister zu übertragen.
8. Jeder Ausschuss ist zuständig für die Genehmigung von Dienstreisen für einzelne von ihm beauftragte Mitglieder des jeweiligen Ausschusses, sofern das Reiseziel nicht mehr als 800 km entfernt ist, für sonstige Reisen des Ausschusses oder von aus ihm gebildeten Kommissionen bis 500 km Entfernung (Beschluss des Rates vom 16.02.1978).

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

- 1.1 Der Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung aller Angelegenheiten, die weder originär im Rat zu entscheiden, noch einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen, noch Geschäfte der lfd. Verwaltung sind, sofern der Rat diese nicht an sich gezogen hat.
- 1.2 Der Ausschuss ist zuständig für die Abschlussberatung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
- 1.3 In Ergänzung zu Ziff. 1.1 trifft der Ausschuss die Vorauswahl der Wahlbeamten.
2. Der Ausschuss entscheidet gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung i. V. m. § 73 Abs. 3 GO NRW über die Ernennung, Beförderung und Entlassung, Versetzung in den Ruhestand und die Übertragung eines Amtes als Führungsposition auf Zeit oder auf Probe der Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 BBesO und die Einstellung, die Änderung eines Arbeitsvertrages, die Umsetzung auf einen höherwertigen Arbeitsplatz sowie die Kündigung der Bediensteten ab Entgeltgruppe 11 TVÖD.
*) siehe unten
3. Der Bürgermeister entscheidet über die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen bestehender Richtlinien, soweit ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, das bis zu einer Wertgrenze von 8.000,00 Euro angenommen wird, soweit keine Ausschusszuständigkeit gegeben ist.
4. Der Ausschuss entscheidet über alle Grundstücksangelegenheiten, sofern es sich nicht um Geschäfte der lfd. Verwaltung im Sinne des Beschlusses des Rates vom 28.06.2000 handelt. Im übrigen bleibt die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Strukturfragen (§ 9) hiervon unberührt.
5. Der Ausschuss ist zuständig für die mietweise Vergabe von städtischen Räumlichkeiten an Dritte, sofern kein anderer Ausschuss, z. B. Kultur-, Sport- und Städtepartnerschaftsausschuss, zuständig ist und es sich nicht um die Vermietung von Wohnungen oder um die Zurverfügungstellung zu einer

Veranstaltung oder zu öffentlichen Zwecken handelt. Dieses Geschäft der laufenden Verwaltung hat der Rat sich im Beschluss vom 28.06.2000 vorbehalten und dem Ausschuss übertragen.

6. Das Recht des Hauptausschusses, zur Abwendung von Nachteilen für die Kommune Eilbeschlüsse zu erlassen, bleibt unberührt.
7. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Bestimmung von Räumlichkeiten zur Dienstwohnung bzw. die Aufhebung dieser Bestimmung.

- *) Anmerkung:
Siehe Allg. Anordnung über die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Entscheidung über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis (Anhang 1)

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gemäß § 59 Abs. 3 und ggf. Abs. 4 i.V.m. § 101 GO NRW zuständig.

Danach prüft der Rechnungsprüfungsausschuss unter Bedienung des Rechnungsprüfungsamtes den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW und den Anhang gemäß § 44 GemHVO NRW daraufhin, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

In diesem Zusammenhang bereitet er die Beschlussfassung des Rates über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vor.

2. Neben dem Rat ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig für die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 5 Rechnungsprüfungsordnung vom 09.12.2009.

§ 5 Schulausschuss

1. Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung und Vorbereitung aller Entscheidungen, die die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Schulträger nach dem Schulgesetz zu treffen hat.
2. Dies sind insbesondere
 - a) Beteiligung des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz bei der Bestellung der Schulleiterin oder Schulleiters,
 - b) Fragen der Schulart und
 - c) Fragen der Ausstattung der Schulen.

3. Der Ausschuss ist zuständig für die endgültige Entscheidung
 - a) in Fragen der Anschaffung von beweglichen Sachen mit einem Kostenaufwand über 13.000,00 - 130.000,00 Euro, sofern für die jeweilige Schule ein entsprechender Haushaltsansatz vorgesehen ist. Unter denselben Voraussetzungen ist für Anschaffungen bis zu einem Kostenaufwand von 13.000,00 Euro der Bürgermeister zuständig,
 - b) zur Erneuerung und Ersatzbeschaffung schulischer beweglicher oder unbeweglicher Sachen mit einem Kostenaufwand über 13.000,00 Euro. Bis zu dieser Summe ist der Bürgermeister befugt, Entscheidungen zu treffen. Dies gilt nur, sofern ein entsprechender Kostenansatz im Haushaltsplan vorgesehen ist und der Rat keine ausdrückliche Bestimmung über die Verwendung der Mittel getroffen hat.

§ 6

Wahlprüfungsausschuss

1. Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung der Entscheidung des Rates über die im § 40 KWahlG i. V. m. § 66 KWahlO vorgegebenen Sachverhalte.
2. Er setzt sich zusammen aus sämtlichen Mitgliedern der Kommunalvertretung.

§ 7

Kultur-, Sport- und Städtepartnerschaftsausschuss

I. Kulturangelegenheiten

1. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung aller Fragen in kulturellen und künstlerischen Angelegenheiten, der Brauchtumpflege sowie der Volkshochschule und der Stadtbücherei.
2. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung und Beschlussfassung zur Durchführung des Stadtmusikfestes (die Durchführung obliegt dem Bürgermeister),
 - b) die Planung, Vorbereitung und Beschlussfassung zur Durchführung kultureller Veranstaltungen (die Durchführung obliegt dem Bürgermeister),
 - c) die Förderung kultureller Bemühungen Dritter,
 - d) die Vorberatung des Erwerbs und der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in kulturellen Vereinigungen, z. B. Kulturring,
 - e) die Bezuschussung der Vereine,
 - f) die Vorberatung der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in dem Kuratorium der VHS,
 - g) die Angelegenheiten der Stadtbücherei, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - h) die Planung und Vergabe von Kulturpreisen,

- i) die Festsetzung der Benutzungsentgelte für die Zurverfügungstellung kultureller Einrichtungen.
3. Der Ausschuss ist zuständig für die endgültige Entscheidung über Zuschussanträge der Kirchengemeinden in der Stadt Hückelhoven zur baulichen Verbesserung kirchlicher Objekte im Rahmen bestehender Ratsrichtlinien bis zu einem Betrag von 8.000,00 Euro.
4. Der Ausschuss entscheidet ab einem Betrag von über 2.500,00 Euro bis 8.000,00 Euro endgültig über Zuschussanträge für die Jugendarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen kultureller Vereinigungen sowie über Zuschussanträge von Vereinen der Brauchtumpflege, sofern Haushaltsmittel veranschlagt und vorhanden sind. Unter denselben Voraussetzungen entscheidet der Bürgermeister über Zuschussanträge bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro.
5. Der Ausschuss entscheidet endgültig über das Veranstaltungsprogramm der Stadt Hückelhoven. Im Rahmen bestehender Haushaltsmittel obliegt dem Bürgermeister die Durchführung.

II. Sportangelegenheiten

1. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung aller Sportangelegenheiten, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist (z. B. Schulausschuss).
2. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Die Planung, Vorbereitung und Durchführung städt. sportlicher Veranstaltungen (außerschulische Sportveranstaltungen),
 - b) die Förderung sportlicher Angelegenheiten durch Vereins- und Veranstaltungsbezuschung,
 - c) die Zurverfügungstellung von Sporteinrichtungen einschl. der Bäder an Vereine o.ä., sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - d) die Festsetzung der Benutzungsentgelte für die Zurverfügungstellung sportlicher Einrichtungen,
 - e) der Erwerb und die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Vereinigungen des Sportwesens.
3. Der Ausschuss ist zuständig für die endgültige Entscheidung
 - a) in Angelegenheiten gemäß Ziffer 2 b dieses Paragraphen im Rahmen bestehender Richtlinien, sofern Haushaltsmittel angesetzt und vorhanden sind, ab einem Betrag von über 500,00 Euro bis zu 8.000,00 Euro.

Bis zu dem Betrag von 500,00 Euro ist der Bürgermeister unter denselben Voraussetzungen für die Entscheidung über die Zuschussgewährungen zuständig.

- b) Darüber hinaus ist er abschließend zuständig für die Entgegennahme von Berichten der Verwaltung.

III. Städtepartnerschaft

1. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung aller städtepartnerschaftlichen und städtefreundschaftlichen Angelegenheiten einschl. der Übernahme von Patenschaften und der sonstigen internationalen Kontaktpflege, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.
2. Hierunter fallen insbesondere
 - a) die Beratung über den Abschluss von Partnerschaftsverträgen, Freundschaftsverträgen u.ä.,
 - b) die Beratung über die Durchführung partnerschaftlicher und städtefreundschaftlicher Veranstaltungen, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - c) die Bezuschussung von partnerschaftlichen und städtefreundschaftlichen Begegnungen Dritter einschl. der Richtlinienvorberatung,
 - d) die Fragen der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten aus Partner- bzw. Patenschaften und Freundschaften.
3. Der Ausschuss ist abschließend und ggf. entscheidend zuständig
 - a) für die Entgegennahme von Berichten der Verwaltung,
 - b) für die Bezuschussung im Sinne von Ziffer 2 c) ab Beträgen von über 500,00 Euro bis zu 2.500,00 Euro im Rahmen des Haushaltsansatzes, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind.
Bis zu dem Betrag von 500,00 Euro ist unter denselben Voraussetzungen der Bürgermeister zuständig.

§ 8

Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Strukturfragen

1. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung und Beschlussempfehlung aller Maßnahmen zur Verbesserung von Faktoren, die die Standortwahl von Unternehmen beeinflussen und von struktureller Bedeutung für die Stadt Hückelhoven sind.

Dazu zählen Maßnahmen zur

- Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze
- Schaffung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur
- Sicherung und Erhöhung des Steueraufkommens
- Vermeidung von Arbeitslosigkeit

2. Hierunter fallen insbesondere

- a) die Analyse und Prognose der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsmarktes,
- b) die Vergabe und Auswertung von Gutachten und Untersuchungen (z. B. Standort- und Marktanalysen/-prognosen),
- c) die Erarbeitung eines Wirtschaftsförderungskonzeptes,
- d) die Prüfung konzeptioneller Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt,
- e) Maßnahmen für Wirtschafts- und Standortwerbung als Grundlage für die Akquisition,
- f) die An- und Umsiedlung von Gewerbebetrieben einschl. der notwendigen Grundstücksan- und -verkäufe und Optionserteilungen,
- g) Finanzierungshilfen für Gewerbebetriebe,
- h) die Mitwirkung beim Anschluss der Stadt an moderne Kommunikationsmedien,
- i) Maßnahmen zur Förderung der durch den Strukturwandel notwendigen Qualifizierung von Arbeitnehmern,
- j) die Entwicklung und Beratung von Nutzungskonzepten für die ehemaligen Zechenstandorte,
- k) die Vorbereitung und Durchführung eines Ideenwettbewerbes zur Verbesserung der Struktur der Stadt,
- l) der Informationsaustausch mit IHK, Handwerkskammer, Gewerkschaften, Arbeitgeberverband usw.
- m) die Entscheidung über die Mitgliedschaft und die Wahrnehmung der daraus entstehenden Rechte und Pflichten in Vereinigungen mit Bedeutung für die Wirtschaft, auch überregionaler Art,
- n) Maßnahmen des Stadtmarketings,
- o) Förderung des Fremdenverkehrs.

3. Der Ausschuss ist zuständig für die endgültige Beschlussfassung

- a) über die Mitgliedschaft in Vereinigungen mit wirtschaftlichen Inhalten oder von Bedeutung für die strukturelle Entwicklung der Stadt Hückelhoven,
- b) bei bestehenden Ratsrichtlinien im Rahmen von veranschlagten und vorhandenen Haushaltsmitteln über die Bezuschussung gewerblicher An- oder Umsiedlungen einschl. des Erlasses von Abgaben oder über Zuschüsse aus sonstigen in Richtlinien genannten Gründen der Wirtschaftsförderung von einem Betrag über 8.000,00 Euro Gesamtförderung je Wirtschaftsbetrieb bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro; bis zu dem Betrag von 8.000,00 Euro ist unter denselben Voraussetzungen der Bürgermeister zuständig,
- c) über die Beauftragung der Verwaltung mit der Erstellung oder Vergabe von Gutachten mit wirtschaftsfördernder oder strukturverändernder Bedeutung bis maximal 25.000,00 Euro,
- d) in Grundstücksangelegenheiten, und zwar
 - über den Verkauf von Gewerbegrundstücken. *)siehe unten

- über den Rückkauf von bereits verkauften Gewerbegrundstücken, z. B. bei Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtung, wenn entsprechende Haushaltsmittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder die für die Ausgabe erforderlichen Finanzmittel durch entsprechende Einnahmen bei der Veräußerung von Grundstücken zur Verfügung steht.

In Rückkauffällen, die zur Wahrung der Interessen der Stadt eilbedürftig sind, z. B. wegen Insolvenz des Gewerbetreibenden oder weil eine andere Verwendung des Grundstückes eilig ist, ist im Rahmen von Ratsrichtlinien der Bürgermeister zuständig.

- über die Einräumung von Optionen für den Verkauf von Gewerbegrundstücken. *)

*) Anmerkung:
Siehe Beschluss vom 29.04.1998 im Anhang 2 der Zuständigkeitsordnung.

4. Bis zum Abschluss der Umstrukturierung der Zechengelände Hückelhoven und Ratheim gelten folgende Regelungen:

4.1 Der Ausschuss ist in Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen zuständig für die Vorberatung

- der Beschlüsse über im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB (vorgezogene Bürgerbeteiligung und Offenlage) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB abgegebene abwägungsrelevante Stellungnahmen,
- des Beschlusses zur Offenlage und
- des abschließenden Beschlusses in Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Satzungsbeschlusses in Bebauungsplanverfahren.

4.2 Der Ausschuss entscheidet in Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen

- a) über die Beschlüsse zur Einleitung der Verfahren sowie
- b) über alle weiteren verfahrensleitenden Beschlüsse, soweit diese keine Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen beinhalten.

§ 9 Bau- und Umweltausschuss

1. Der Ausschuss ist zuständig für
 - a) die Vorberatung der Verfahrensbeschlüsse im Zusammenhang mit der Raumordnungsplanung (Landesentwicklungs- und Gebietsentwicklungsplanung),
 - b) die notwendige Vorberatung im Zusammenhang mit der Abwicklung aller städt. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, einschließlich der Beschlussfassung über Bauprogramm sowie evtl. satzungsrechtliche Voraussetzungen einer Beitragserhebung in Straßenbau- und Erschließungsangelegenheiten,
 - c) die Vorberatung in Verfahren anderer Planungsträger von besonderer Bedeutung (z. B. Linienbestimmungs- und Planfeststellungsverfahren überörtlicher Straßen, Gewässerausbaumaßnahmen etc.),
 - d) die Vorberatung zur Unterschützstellung von Denkmalbereichen durch Satzung gem. § 5 DschG,
 - e) die Vorberatung über Planungen und Maßnahmen im Bereich der Forstwirtschaft (Forstwirtschaftsplan),
 - f) die Vorberatung über Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben (z. B. Lärminderungspläne, Luftreinhaltepläne),
 - g) die Vorberatung im Zusammenhang mit der Benennung, Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen.

2. In Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen sowie in Satzungsverfahren nach § 34 Abs. 4 BauGB ist der Ausschuss zuständig für die Vorberatung
 - der Beschlüsse über im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB (vorgezogene Bürgerbeteiligung und Offenlage) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB abgegebene abwägungsrelevante Stellungnahmen,
 - des Beschlusses zur Offenlage und
 - des abschließenden Beschlusses in Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Satzungsbeschlüsse in Bebauungsplanverfahren und Satzungsverfahren nach § 34 Abs. 4 BauGB.

3. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Rat in allen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, der Abfallentsorgung, der Abwasserbeseitigung sowie der Straßenreinigung.

Hierunter fallen insbesondere

- a) der Abschluss von Entsorgungsverträgen mit Behörden und Dritten, sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt,

- b) der Erlass von Satzungen einschließlich der dazugehörigen Gebührensatzungen und Betriebsabschlüsse,
- c) Abfallwirtschaftskonzept, Abwasserbeseitigungskonzept und Fragen der Abfallberatung sowie deren Verwirklichung, sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.

4. Der Ausschuss entscheidet

- 4.1 über die Beschlüsse zur Einleitung von Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes, zur Aufstellung, Aufhebung und Änderung von Bebauungsplänen sowie von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- 4.2 über alle verfahrensleitenden Beschlüsse zu den unter Nr. 1 genannten Verfahren, soweit diese keine Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen beinhalten,
- 4.3 in Angelegenheiten des Denkmalschutzes i. S. von § 23 Abs. 2 DschG gem. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung mit Ausnahme der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen (vgl. Abs. 1 e),
- 4.4 über Stellungnahmen in Verfahren, die von anderen Behörden betrieben werden (z. B. Planfeststellungsverfahren zu Pipelines, Hochspannungstrassen, Abgrabungen, Flurbereinigungsverfahren, bergaufsichtliche Verfahren, Aufstellung von Landschaftsplänen etc.).

Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Strukturfragen bleiben davon unberührt.

5. Der Ausschuss entscheidet über Bauvoranfragen und Bauanträge für Bauvorhaben,

- a) die nach § 34 Abs. 1 und 2 sowie § 35 BauGB zu beurteilen sind, soweit sie städtebaulich bedeutsam sind (z. B. im Außenbereich Windkraftanlagen und neue Aussiedlerhöfe),
- b) die in durch Bebauungsplan beplanten Gebieten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen (§ 31 BauGB). Dies gilt nicht, sofern es sich um folgende Abweichungen handelt:
 - Überschreitung der Baugrenze um weniger als 5,00 m,
 - Errichtung von Nebenanlagen und untergeordneten Bauteilen, wie z.B. Wintergärten, Abstellräume etc., auch wenn diese die Baugrenze um mehr als 5,00 m überschreiten,
 - Überschreitung der GRZ/GFZ um weniger als 10 %.

In den übrigen nach §§ 31, 34 und 35 BauGB zu beurteilenden Vorhaben entscheidet der Bürgermeister.

6. Vom Bau- und Umweltausschuss beschlossene Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind auf gleichgelagerte Fälle im Geltungsbereich desselben Bebauungsplanes zu übertragen. In diesen Fällen erfolgt kein neuer Beschluss des Bau- und Umweltausschusses.

7. Ist über ein Vorhaben, für das gem. Buchstaben a), b) und c) grundsätzlich die Zuständigkeit des Ausschusses besteht, im Rahmen einer Bauvoranfrage entschieden worden, so bedarf der Bauantrag nach Ablauf der Bindungsfrist der Bauvoranfrage gem. § 71 Abs. 1 BauO NRW keiner erneuten Entscheidung des Ausschusses. Es entscheidet der Bürgermeister, soweit der Bauantrag dem Vorbescheid entspricht.
8. a) Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet über Auftragsvergaben für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen in unbegrenzter Höhe, sofern die Ausführung der Maßnahme durch den Rat beschlossen worden ist.
- Wird für konkrete Baumaßnahmen ein Vergabeausschuss gebildet, geht die Entscheidungsbefugnis für Auftragsvergaben zur Durchführung dieser Baumaßnahmen auf diesen über.
- b) Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet über Auftragsvergaben für den Bedarf des Bauhofes an Arbeitsmaterialien und Maschinen etc. in unbegrenzter Höhe, sofern die Ausgabe im Haushalt vorgesehen ist und Haushaltsmittel vorhanden sind.
- c) Für Baumaßnahmen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen, bleibt der Bürgermeister zuständig. Dies sind insbesondere Instandhaltungsarbeiten an bereits bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Rohrleitungen etc., die ein Auftragsvolumen von 50.000 Euro nicht überschreiten.
- Im Übrigen gilt der Beschluss des Rates vom 20.02.1992 in der jeweils geltenden Fassung, in dem weitere Rechte des Bürgermeisters, die Vergabe nicht nur in Bausachen betreffend, aufgeführt werden.

§ 10 Jugendhilfeausschuss

1. Der Jugendhilfeausschuss (JHA) befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung,
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
2. Er entscheidet abschließend über
- a) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII/KJHG),

- b) die Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
 - c) die Vorschläge von Beisitzern, die von der Vertretungskörperschaft in die bei den Kreiswehrrersatzämtern bestehenden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung gem. § 1 der Kriegsdienstverweigerungsordnung vom 02.01.1984 zu wählen sind,
 - d) Vorschläge für die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren
3. Er ist in Angelegenheiten der Jugendhilfeförderung im Rahmen bestehender Ratsrichtlinien und der von ihm erlassenen Satzung sowie bei Veranschlagung und Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel endgültig entscheidungsbefugt ab einem Betrag von 2.500,00 € bis zu einem Betrag von 8.000,00 €.
- Für Beträge bis zu 2.500,00 € ist der Bürgermeister unter denselben Voraussetzungen zuständig.
4. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und der Bestellung der Jugendamtsleitung gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.
5. Er spricht Beschlussempfehlungen an den Rat in folgenden Angelegenheiten aus:
- a) Aufstellung des Haushaltsplans,
 - b) Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger nach §§ 76 und 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 SGB VIII/KJHG,
 - c) Aufstellung/Fortschreibung der Jugendhilfeplanung, Kindergartenbedarfsplanung, Jugendförderplanung im Rahmen der Wahrnehmung der Planungsverantwortung nach dem SGB VIII/KJHG
 - d) Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Bau und die Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 11

Ausschuss für Soziales, Senioren und Integration

1. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten des Sozialwesens. Hierunter fallen:
- a) besondere Hilfsprogramme,
 - b) Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege,
 - c) Wohnbauförderung,
 - d) Betreuung von Aussiedlern, Asylbewerbern, Obdachlosen einschl. der erforderlichen Satzungs- und Widmungsbeschlüsse für

- Übergangwohnheime und Obdachlosenunterkünfte sowie der Gebührenfestsetzungen und Kostenkalkulationen,
- e) Seniorenangelegenheiten (z. B. neue kommunale Vorsorge-, Altenhilfeplanungen, Veränderungen im stationären Bereich),
 - f) Behindertenangelegenheiten.
2. Diese Zuständigkeitsbestimmung gilt nur, soweit nicht ein anderer Ausschuss, z. B. Bau- und Umweltausschuss, zuständig ist und nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung, dessen Durchführung dem Bürgermeister obliegt, vorliegt.
3. Im Rahmen bestehender Ratsrichtlinien und bei Veranschlagung und Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel ist der Ausschuss endgültig entscheidungsbefugt über die Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege sofern es sich um die Bewilligung von Zuschüssen ab einem Betrag von 2.500,00 € bis zu einem Betrag von 8.000,00 € handelt.

Für Beträge bis 2.500,00 € ist der Bürgermeister unter denselben Voraussetzungen zuständig.

§ 12 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist Wahlorgan und abschließend zuständig für die in § 2 Kommunalwahlordnung vorgegebenen Aufgaben:

- a) das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),
- b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes),
- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes),
- d) das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes).
- e) Dem Wahlausschuss der Gemeinde obliegt es, einen früheren Beginn der Wahlzeit festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern.
- f) Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt (§ 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz).

§ 13 In-Kraft-Treten

Die geänderte Zuständigkeitsordnung tritt am 10.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss vom 15.11.2007 aufgehoben.